

Die Petentin beehrte mit ihrer Eingabe die Schaffung von „Mutter-Kind-Inhaftierungsmöglichkeiten“ in Rheinland-Pfalz.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass es in Rheinland-Pfalz keine Mutter-Kind-Einrichtungen gibt. Nach den vom Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz getroffenen Feststellungen wird für rheinland-pfälzische Gefangene, die mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in eine Mutter-Kind-Einrichtung aufgenommen werden sollen, regelmäßig angefragt, ob die Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III erfolgen kann. In einem Ausnahmefall hätte eine Aufnahme in Niedersachsen in der Justizvollzugsanstalt Vechta erfolgen können. Beide Einrichtungen würden über einen geschlossenen und offenen Vollzug verfügen. Im geschlossenen Vollzug sei eine Aufnahme bis zu einem Alter des Kindes von drei Jahren möglich, im offenen Vollzug in Vechta bis zur Schulpflicht des Kindes.

Aus Sicht des Ministeriums hat sich das bisherige Verfahren bewährt. In Rheinland-Pfalz gebe es seit Jahren zwischen null und drei Fälle im Jahr, in denen eine Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung erfolgt. Dies rechtfertige die Schaffung einer eigenen Einrichtung nicht.

Die Petition wurde als öffentliche Petition behandelt. Die Mitzeichnungsfrist endete am 30. Juli 2012; die Petition hatte 4 Mitzeichner.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 18.09.2012 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.